

# MANDANTENINFO



EUROSAVE



Sonderinfo 2 / 2012

Rundschreiben für Mandanten

2. Januar 2013

## Inhalt

1. Allgemeines
2. Jahressteuergesetz 2013
3. Steuerabkommen mit der Schweiz
4. Steuerliche Berücksichtigung von Bildungskosten
5. Verbilligte Wohnraumüberlassung
6. Kinderbetreuungskosten
7. Erschließungsbeiträge als Handwerkerleistung i. S. des § 35a EStG
8. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
9. Veranlagung von Ehegatten
10. Fahrtenbuch
11. Offenlegung von Jahresabschlüssen
12. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
13. Aussonderung von Unterlagen
14. Aufbewahrungspflichten bei Überschusseinkünften über 500.000 EUR
15. Steuersätze 2010 – 2014
16. Sachbezugswerte 2013
17. Änderung bei Minijobs, dazu Anlage 1 und 2
18. Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung
19. Beitragssatz Insolvenzgeldumlage
20. Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen
21. Geschenke
22. Umsatzsteuer und Vorsteuer bei Aufmerksamkeiten
23. Praxisgebühr ist keine Sonderausgabe
24. Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern im Grunderwerbsteuerrecht verfassungswidrig
25. E-Bilanz
26. Fingierter Zufluss bei beherrschenden Gesellschaftern
27. Längerfristiger Einsatz beim Kunden des Arbeitgebers
28. Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung – strenge Nachweispflichten gerichtlich bestätigt
29. Barzahlungen bei Kinderbetreuungskosten und haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen sind nicht steuerbegünstigt
30. Neuregelung der Gelangensbestätigung bei Liefergeschäften
31. Ist das Erbschaft-/Schenkungssteuergesetz verfassungswidrig?
32. Fotografieren bei der Betriebsprüfung?
33. Erbfall oder vorweggenommene Erbfolge und anschließende größere Investitionen in die Immobilie
34. Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

### 1. Allgemeines

Auch zum Jahreswechsel 2012/2013 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefs sind die neuesten gesetzlichen Änderungen und weitere wichtige Themen zum Jahresende.

### 2. Jahressteuergesetz 2013

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat am 12.12.2012 einen umfangreichen Einigungsvorschlag zum Jahressteuergesetz 2013 beschlossen. Allerdings erfolgte der Einigungsvorschlag nicht konsensual. Mit eingefügt werden soll, dass

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

homosexuelle Lebenspartnerschaften mit dem Ehegattensplitting steuerlich gleichgestellt werden.

Der unechte Einigungsvorschlag wird dem Bundestag zur Bestätigung vorgelegt. Dieser muss nun entscheiden, ob er die Änderungen insgesamt beschließt oder das Gesetz unverändert zulässt.

Das Gesetzgebungsverfahren wird in 2013 fortgesetzt.

U.a. folgende wichtige Änderungen sollen durch das Jahressteuergesetz 2013 erfolgen:

- Einführung eines Nachteilsausgleichs bei der privaten Kfz-Nutzung von Elektroautos
- Abschaffung von Gestaltungsmöglichkeiten beim sog. negativen Progressionsvorbehalt (Schlagwort: Geschäfte mit Gold)
- Änderungen beim Unterhaltsfreibetrag und Pflegepauschbetrag
- Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau
- Pflichtabzug der Kirchenkapitalertragsteuer
- Umsatzsteuerfreiheit von Berufsbetreuern
- Einführung einer Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG bei Lieferung von Elektrizität
- Ergänzungen bei der Gutschrift als Rechnung
- Weitere formelle Rechnungsanforderungen
- Verkürzung der Aufbewahrungspflichten
- Ablaufhemmung beim Arbeitnehmer anlässlich einer Lohnsteueraußenprüfung beim Arbeitgeber
- Schenkungs- und Erbschaftsteuer - Änderungen

### **3. Steuerabkommen mit der Schweiz**

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat nach mehrstündiger Verhandlung vorgeschlagen, das Ratifizierungsgesetz zu dem deutsch-schweizerischen Steuerabkommen aufzuheben. Es wird also zu keinem Steuerabkommen mit der Schweiz und somit zu einer straffreien Regelung für Steuerhinterzieher kommen. Das Entdeckungsrisiko von Kapitalanlegern in der Schweiz steigt durch den vermehrten Ankauf von Steuer-CD's und es ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob der Weg zurück zur Steuerehrlichkeit nicht sinnvoll wäre und welche Kosten damit verbunden sind.

### **4. Steuerliche Berücksichtigung von Bildungskosten**

#### **a) Zuordnung der Aufwendungen**

Aufgrund mehrerer Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) aus dem Jahre 2011 hatte der Gesetzgeber die Aufwendungen für ein Erststudium sowie für eine Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses den Sonderausgaben zugeordnet. Mangels Berücksichtigung im Rahmen eines Verlustabzuges sind die während der Ausbildung bzw. des Studiums anfallenden Aufwendungen faktisch nicht abzugsfähig.

Gegen diese gesetzliche Neuregelung bestehen bereits erste verfassungsrechtliche Bedenken. Beim BFH sind zur Frage, ob Werbungskosten/Betriebsausgaben oder Sonderausgaben vorliegen, zwei Verfahren anhängig.

Az. VI R 8/12 (Vorinstanz FG Münster, Urteil vom 20.12.2011)

Az. VI R 2/12 (Vorinstanz FG Düsseldorf, Urteil vom 14.12.2011)

#### **b) Praktische Umsetzung**

Für die betreffenden Jahre könnten Anträge auf Verlustfeststellungen gestellt werden. Aufgrund der o.g. gesetzlichen Regelung werden die Finanzämter diese Anträge ablehnen sowie eine festzusetzende Einkommensteuer mit 0 € unter Berücksichtigung der Aufwendungen als Sonderausgaben ausweisen.

Gegen den Einkommensteuerbescheid sowie gegen die Ablehnung dieser Anträge müsste dann Einspruch eingelegt, und unter Angabe der o.g. Revisionen Ruhen des Verfahren beantragt werden.

Beachte:

Dem Argument des Finanzamts, der Einspruch gegen den ESt-Bescheid sei mangels Beschwer unzulässig, ist entgegenzuwirken. Aufgrund der Bindungswirkung des § 10 Abs. 4 Satz 4 EStG könnte eine spätere Verlustfeststellung auf Grund der Bestandskraft des ESt-Bescheides nicht mehr erfolgen.

In der Praxis gilt es immer abzuwägen ob es sich rechnet Geld (für den Steuerberater) bei einer unsicheren Rechtslage in die Hand zu nehmen und darauf zu hoffen, die Rechtsprechung würde bürgerfreundlich ausfallen.

### **c) Ermittlung der abzugsfähigen Aufwendungen**

Unterstellt, die Aufwendungen werden als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt, stellt sich die Frage nach der Höhe der Aufwendungen. Folgende (neuere) Urteile sowie (ältere) Verwaltungsanweisungen sollten hier beachtet werden.

### **d) Ermittlung der Fahrtkosten**

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind die Fahrtkosten zur Bildungsstätte (z.B. Universität) nur mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

Mit Urteil vom 9.2.2012, Az. VI R 44/10 hat aber der BFH entschieden, dass Fahrtkosten von Studentinnen und Studenten zur Hochschule (Universität) in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Fazit:

Ermitteln Sie ggf. aufgrund der o.g. Rechtsprechung die Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen. Unter Berücksichtigung der pauschalen Kilometersätze verdoppeln sich damit Ihre Aufwendungen.

### **e) Ermittlung der Verpflegungsmehraufwendungen**

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Hochschulen als regelmäßige Arbeitsstätten anzusehen und deshalb sei ein Mehraufwand für Verpflegung nicht möglich.

Dem widerspricht das Finanzgericht Köln mit Urteil vom 26.6.2012, Az. 4 K 4118/09. Eine Uni stellt für die Studenten keine regelmäßige Arbeitsstätte dar.

Fazit:

Ermitteln Sie die Verpflegungsmehraufwendungen aufgrund der o.g. Rechtsprechung für die ersten drei Monate aufgrund der Abwesenheit von der Hauptwohnung (= ggf. elterliche Wohnung).

### **f) Ermittlung der Kosten für die Zweitwohnung (Studentenwohnung)**

Der BFH hat mit Urteil vom 19.9.2012, Az. VI R 78/10 entschieden, dass die Kosten für die Unterkunft eines Studenten am Studienort als vorab entstandene Werbungskosten in Abzug gebracht werden, wenn der Studienort nicht der Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen ist.

Fazit:

Somit sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch die Kosten für die „Studentenwohnung“ als vorweggenommene Werbungskosten abzugsfähig.

## **5. Verbilligte Wohnraumüberlassung**

Häufig wird an Angehörige verbilligt vermietet.

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken ab 2012 weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen.

Soweit die Aufwendungen (Werbungskosten) auf den unentgeltlich überlassenen Teil entfallen, liegen keine abziehbaren Werbungskosten vor.

## **6. Kinderbetreuungskosten**

Bisher wird zwischen erwerbsbedingten (= Betriebsausgaben oder Werbungskosten) und nicht erwerbsbedingten (= Sonderausgaben) Kinderbetreuungskosten unterschieden. Ab 2012 sind die Kinderbetreuungskosten ausschließlich als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.

Dabei sind wie bisher 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu berücksichtigen.

Wichtig:

Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist

## **7. Erschließungsbeiträge als Handwerkerleistung i.S. des § 35a EStG**

Mit Urteil vom 15.8.2012, Az. 7 K 7310/10 hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden, dass auch die Handwerkerleistungen außerhalb des Grundstücks, die aber für die Versorgung des Grundstücks erforderlich sind, nach § 35a EStG begünstigt seien.

Gegen dieses Urteil wurde Revision beim BFH unter dem Az. VI R 56/12 erhoben.

Das Urteil widerspricht der bisherigen Verwaltungsauffassung. In der Anlage 1 zum BMF-Schreiben vom 15.2.2010; BStBl 2010 I S. 140 ist hinsichtlich der Hausanschlüsse zu unterscheiden, ob die entsprechende Maßnahme innerhalb oder außerhalb des Grundstücks erfolgt.

Der Ausgang des Verfahrens ist schwer einzuschätzen. Liegen Reparaturen bzw. Sanierungen der Gemeinde/Stadt vor, die zu Erschließungsbeiträgen führen, ist darauf zu bestehen, dass im Beitragsbescheid eine Aufteilung in Material - und Arbeitskosten erfolgt. Ansonsten ist bereits aus formellen keine Berücksichtigung bei § 35a EStG möglich.

## **8. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale**

- Das Verfahren wird voraussichtlich frühestens im ersten Quartal des Jahres 2013 starten.
- Die für eine Einführung erforderliche gesetzliche Grundlage (§ 52b EStG i.d.F. des JStG 2013) ist noch nicht verabschiedet.
- Gleiches gilt für eine entsprechende Verwaltungsanweisung. Hier existiert bisher lediglich der Entwurf eines BMF-Schreibens vom 11.10.2012.
- Die Arbeitgeber sollten die Arbeitnehmer rechtzeitig über die Einführung des ELStAM-Verfahrens informieren, damit ggf. erforderliche Änderungen vom Arbeitnehmer noch beantragt werden können. Für diese Änderungen ist (wie bisher) das Wohnsitz-Finanzamt des Arbeitnehmers zuständig.
- Auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragene Freibeträge verlieren mit der Einführung des ELStAM-Verfahrens ihre Gültigkeit (Ausnahme: Pauschbeträge für behinderte Menschen). Arbeitnehmer sollten daher jetzt schon einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen.

## **Geplante Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale**

### **a) Allgemeines**

Bald ist es soweit: (siehe oben)

Die ehrwürdige Lohnsteuerkarte (immer noch aus dem Jahr 2010) hat ausgedient und das Verfahren über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) funktioniert

(endlich). Nachfolgend werden einige – für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wichtige – Regelungen aufgeführt.

### **b) Besonderheiten für den Arbeitgeber**

Für die Arbeitgeber sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

- ✓ Das Verfahren über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird ab I oder II/2013 eingeführt.
- ✓ Zum Abruf der ELStAM hat sich der Arbeitgeber bei der Finanzverwaltung zu registrieren und seine Wirtschafts-ID, ersatzweise die Steuernummer der lohnsteuerliche Betriebsstätte, anzugeben.
- ✓ Endet das Dienstverhältnis, ist der bisherige Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung zeitnah elektronisch abzumelden.

Wenn wir die Lohnabrechnungen erstellen werden wir diese Arbeiten für Ihr Unternehmen übernehmen.

### **c) Besonderheiten für den Arbeitnehmer**

Die Arbeitnehmer sollten folgende Punkte beachten:

- ✓ Für den Arbeitgeber sind nur die abrufbaren Lohnsteuerabzugsmerkmale maßgebend. Die Berücksichtigung etwaiger Freibeträge (z.B. Werbungskosten, Sonderausgaben, etc.) muss (wie bisher) beim Finanzamt beantragt werden. Die Finanzämter leiten die Informationen über die Berücksichtigung der geänderten Abzugsmerkmale an das Bundeszentralamt für Steuern weiter. Hier können die Informationen dann vom Arbeitgeber abgerufen werden.
- ✓ Erfolgt eine Eheschließung, teilen die Meldebehörden (Standesämter) der Finanzverwaltung automatisch die Änderungen mit. Hier wird den Ehegatten automatisch die Steuerklasse IV zugeordnet. Wird eine andere Steuerklassenkombination gewünscht (III/V), muss dies ebenfalls beim Finanzamt beantragt werden.
- ✓ Lebt der Arbeitnehmer von seinem Ehegatten dauernd getrennt, hat er dies dem Finanzamt anzuzeigen.

## **9. Veranlagung von Ehegatten**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 können Ehegatten zwischen folgenden Veranlagungsarten wählen:

- Zusammenveranlagung
- Einzelveranlagung (bisher getrennte Veranlagung)

Die Möglichkeit der besonderen Veranlagung (z.B. im Jahr der Eheschließung) entfällt ab 2013.

## **10. Fahrtenbuch**

### **a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**

Um Nachteile zu vermeiden, hatten wir bereits mehrmals die Führung von ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern angeraten, insbesondere bei hochpreisigen Fahrzeugen.

### **b) Betriebliche Fahrten**

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

**c) Anforderungen an das Fahrtenbuch**

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden.

Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Fahrzeugs und amtliches Kennzeichen
- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Nur bei betrieblichen/geschäftlichen Fahrten (nicht bei privaten Fahrten):
  - o Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)
  - o Reisezweck
  - o aufgesuchte Geschäftspartner

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird.

Fehlen z.B. die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeuges bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

**d) Geschlossene Form**

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in äußerlich geschlossener Form geführt werden. In diesem Fahrtenbuch sind die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben.

Der BFH fordert, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils (Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

**e) Elektronisches Fahrtenbuch**

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden. Sog. Excel-Fahrtenbücher sind nach der Rechtsprechung nicht anzuerkennen, da sich nachträgliche Veränderungen nicht erkennen lassen.

**f) Mehrere Fahrzeuge**

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren auch privat genutzten betrieblichen Kfz nur für einzelne der Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die anderen auch privat genutzten Kfz die sog. Ein-Prozent-Regelung wählen.

Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z.B. für das abgeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.

**g) Wechsel der Methode**

Allerdings ist ein Wechsel bei den einzelnen Fahrzeugen während des Wirtschaftsjahres nicht möglich. Aber zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres kann neu entschieden werden, für welches Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Methode angewandt werden soll.

Gegen diese Rechtsauffassung (Wechsel der Methode während eines Jahres) wurde Revision beim Bundesfinanzhof erhoben.

## **11. Offenlegung von Jahresabschlüssen**

Bei Jahresabschlüssen zum 31.12.2012 müssen die offenlegungspflichtigen Unternehmen ihre Jahresabschlussunterlagen elektronisch bis spätestens 31.12.2013 beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, dem Bundesanzeiger-Verlag in Köln, einreichen.

Bei Verstößen gegen die Publizitätspflicht drohen seit dem 1. Januar 2007 Sanktionen. Wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig oder unvollständig beim elektronischen Bundesanzeiger eingehen, leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren ein. In diesem Verfahren können sowohl die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft als auch die Kapitalgesellschaft selbst unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgefordert werden, innerhalb von sechs Wochen den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Durch diese Aufforderung entsteht eine Verfahrensgebühr von 50 €. Erfolgt auch dann keine Offenlegung, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € höchstens 25.000 €.

Das Ordnungsgeld kann sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen ihre gesetzlichen Vertreter und gegebenenfalls auch mehrfach festgesetzt werden.

Nicht geändert hat sich der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen (insbesondere die Kapitalgesellschaften, bestimmte Kapitalgesellschaften und Co, darunter vor allem die meisten GmbH & Co. KGs, sehr große Personenhandelsgesellschaften und sehr große Einzelkaufleute). Auch Art und Umfang der Unterlagen, die veröffentlicht werden müssen, sind gleich geblieben.

Soweit wir in den Vorjahren einen Auftrag zur Veröffentlichung hatten müssen Sie sich um nichts sorgen und wir werden in der ersten Januar-Woche die Jahresabschlüsse 2011 beim Bundesanzeiger veröffentlichen.

## **12. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres**

### **a) Regelungen zur Inventur**

Im Regelfall endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres auch das Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr). Nach § 240 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie den §§ 140 und 141 Abgabenordnung (AO) ergibt sich die Verpflichtung zur Inventur. Danach sind die Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen.

Somit sind nur bei bilanzierenden Steuerpflichtigen Bestandsaufnahmen erforderlich. Wird der Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) ermittelt, so ist eine Inventur nicht erforderlich.

### **b) Inventar**

Die Inventur wird beim Vorratsvermögen mittels einer körperlichen Bestandsaufnahme durchgeführt.

Anhand der Inventur wird das Inventar (Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände) erstellt.

### **c) Vorratsvermögen**

Die Aufnahme des Vorratsvermögens erfolgt in sog. Inventurlisten (Aufnahmelisten). Diese Listen müssen durchgehend nummeriert sein und an Ort und Stelle ausgefüllt werden. Die Waren usw. sind einzeln aufzunehmen.

Dabei sind anzugeben:

- Stückzahl des entsprechenden Vorratsvermögens
- Bezeichnung des jeweiligen Vorratsvermögens
- Je nach Bewertungsverfahren:
  - o Angabe der Einkaufspreise je Stück
  - o Angabe der Anschaffungskosten je Stück
  - o Angabe der Verkaufspreise je Stück

Die Inventurlisten sind von den aufnehmenden Personen zu unterzeichnen.

### **13. Aussonderung von Unterlagen (Altregelung, vgl. Seite 2)**

#### **a) Fristberechnung**

Zu Beginn des Jahres 2013 dürfen wieder umfangreiche Geschäftsunterlagen ausgesondert werden. Maßgeblich für die Berechnung dabei ist, wann, d.h. in welchem Jahr, letztmals ein Beleg erstellt wurde, eine Eintragung vorgenommen wurde bzw. die Abschlussarbeiten durchgeführt wurden. Die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten sind in § 257 HGB (Handelsgesetzbuch), § 147 Abs. 3 AO (Abgabenordnung) und § 41 Abs. 1 EStG (Einkommensteuergesetz) niedergelegt.

Beispiel:

Die letzten abschließenden Buchführungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2001 wurden im November 2002 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch das Inventarverzeichnis dieses Wirtschaftsjahres berichtigt.

Die Aufbewahrungsfrist für die o.g. Unterlagen beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem letztmalig Eintragungen oder Änderungen vorgenommen wurden. Dies ist das Jahr 2002. Somit beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres 2002 und endet mit Ablauf des Jahres 2012.

Die Unterlagen für 2001 dürfen dann erst mit Ablauf des Jahres 2012 ausgesondert werden.

#### **b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht**

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Prima-Nota
- Saldenlisten
- Sachkonten
- Debitoren- und Kreditorenkonten
- Eröffnungsbilanz
- Jahresabschluss und Lagebericht
- Anlagenverzeichnis
- Warenbestandsaufnahmen
- Verträge (Soweit es sich um Dauerverträge handelt, z.B. Mietverträge, die auch für die nachfolgenden Jahre gelten, gilt die Aufbewahrungsfrist der nachfolgenden Jahre)
- Organisationsunterlagen zur Buchführung
- Kassenberichte, Kassenbücher
- Bankauszüge, Darlehensauszüge
- Eingangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Ausgangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Buchungsbelege

#### **c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht**

Die 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Schriftverkehr bzgl. des Geschäftsverkehrs
- Lohnkonten sowie die dazugehörigen notwendigen Belege und Bescheinigungen mit entsprechenden Eintragungen.
- Sämtliche sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Unterlagen
- E-Mail, soweit sie nicht unter die 10-jährige Aufbewahrungspflicht fallen.

#### **d) Lieferscheine**

Auch wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben, fallen die Lieferscheine unter die Aufbewahrungspflicht. Lieferscheine sind als empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO aufbewahrungspflichtig.



Dabei gilt für diese empfangenen Handelsbriefe eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht. Sollten die Lieferscheine als Buchungsbeleg verwendet werden, gilt für die Lieferscheine die 10-jährige Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO.

#### **e) Aufbewahrungspflicht nach dem Umsatzsteuergesetz**

Gemäß § 14b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Unternehmer aufzubewahren:

- ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat,
- alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 Satz 3 AO).

Die Aufbewahrungspflichten gelten auch:

- für Fahrzeuglieferer (§ 2a UStG),
- in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13 a Abs. 1 Nr. 5 UStG schuldet, für den letzten Abnehmer und
- in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13 b Abs. 5 UStG schuldet, für den Leistungsempfänger (unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich bezogen wurde).

#### **f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen**

Ein Vernichtungsverbot besteht allerdings für die o.g. Unterlagen, wenn

- eine Außenprüfung bereits begonnen hat und diese Unterlagen für diese Außenprüfung von Bedeutung sind, oder
- ein steuerstrafrechtliches bzw. bußgeldrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, oder
- ein Rechtsbehelfsverfahren aufgrund einer Außenprüfung zu erwarten ist, oder
- die Belege sind für Zeiträume bedeutsam, für die eine Steuerfestsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

#### **g) Private Unterlagen**

Private Unterlagen, wie zum Beispiel Belege zu Zins- und Mieteinnahmen, Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastung, Werbungskosten usw. unterliegen regelmäßig keiner Aufbewahrungspflicht. D.h., sobald für das jeweilige Jahr eine endgültige Steuerfestsetzung vorliegt, könnten diese Belege vernichtet werden. Solange der Fall „offen“ ist (Rechtsmittel oder Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeitsvermerk), sollten die Belege aufbewahrt werden, da im Regelfall die Beweisspflicht beim Steuerbürger liegt, wenn es sich um steuermindernde Anträge handelt.

#### **h) Aufbewahrungspflicht bei Lieferungen/Leistungen für den Privatbereich**

Seit dem 1.8.2004 gilt eine Aufbewahrungspflicht für Nicht-Unternehmer. Soweit eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück vorliegt, besteht eine Rechnungsausstellungspflicht auch gegenüber einem Nicht-Unternehmer. Der Nicht-Unternehmer (Leistungsempfänger) hat die Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufzubewahren.

Die 2-Jahres-Frist gilt nur, wenn er

1. nicht Unternehmer ist oder
2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

#### **14. Aufbewahrungspflichten bei Überschusseinkünften über 500.000 Euro**

##### **a) Aufbewahrungspflichten für bestimmte Steuerpflichtige**

In § 147a AO finden sich Aufbewahrungsvorschriften für bestimmte Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften.

Die Regelung betrifft Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG) mehr als 500 000 € im Kalenderjahr beträgt. Eine Saldierung mit negativen Einkünften findet nicht statt.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen für die Überschusseinkünfte beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem erstmals die Grenze von 500.000 € überschritten wird. Einer besonderen Aufforderung durch das Finanzamt bedarf es nicht.

Dies bedeutet, dass bei Überschreiten der Grenze von 500.000 € im Jahre 2012 ab 2013 die Aufbewahrungspflicht greift.

##### **b) Welche Unterlagen sind aufzubewahren?**

Im Gesetzestext des § 147a AO heißt es lediglich, dass „die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren“ sind.

#### **15. Steuersätze 2010 – 2014**

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Werte vor:

	<u>2010-2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Grundfreibetrag	8.004 €	8.130 €	8.354 €
Eingangssteuersatz	14,0 %	14,0 %	14,0 %
Spitzensteuersatz	45,0 %	45,0 %	45,0 %
Beginn des Steuersatzes von 42 %			
Grundtabelle bei	52.882 €	52.882 €	52.882 €
Splittingtabelle bei	105.764 €	105.764 €	105.764 €
Beginn des Steuersatzes von 45 %			
Grundtabelle bei	250.731 €	250.731 €	250.731 €
Splittingtabelle bei	501.461 €	501.461 €	501.461 €

Die Anhebung des Grundfreibetrages in 2013 und 2014 wurde am 12.12.2012 durch den Vermittlungsausschuss beschlossen. Der Gesetzesänderung muss der Deutsche Bundestag noch zustimmen.

#### **16. Sachbezugswerte 2013**

Zum 1.1.2013 werden die Sachbezugswerte angepasst.

##### **a) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2012 und 2013 (monatlich)**

<b>Art des Sachbezugs</b>	<b>Sachbezugswert 2012</b>	<b>Sachbezugswert 2013</b>
Verpflegung insgesamt	219 €	224 €
Frühstück	47 €	48 €
Mittagessen	86 €	88 €
Abendessen	86 €	88 €
Unterkunft	212 €	216 €
freie Wohnung pro m <sup>2</sup> normale Ausstattung	3,70 €	3,80 €
freie Wohnung pro m <sup>2</sup> einfache Ausstattung	3,00 €	3,10 €

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

**b) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2012 und 2013 (täglich)**

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2012	Sachbezugswert 2013
Verpflegung insgesamt	7,30 €	7,47 €
Frühstück	1,57 €	1,60 €
Mittagessen	2,87 €	2,93 €
Abendessen	2,87 €	2,93 €
Unterkunft	7,07 €	7,20 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten.

**17. Änderungen bei Minijobs**

Durch das Gesetz zur Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung ergeben sich für Minijobs zum 1.1.2013 verschiedene Änderungen.

**a) Verdienstgrenze bei Minijobs**

Geringfügig entlohnte Beschäftigte können ab 1.1.2013 statt bisher 400 Euro dann bis höchstens 450 Euro monatlich verdienen.

**b) Gleitzone**

Entsprechend erfolgte eine Anpassung der Verdienstgrenze in der Gleitzone. Die Gleitzone-Regelung liegt ab 1.1.2013 im Bereich von mehr als 450 Euro bis 850 Euro.

Beschäftigte, die vor dem 1.1.2013 ein monatliches Entgelt von 400,01 – 450 Euro erzielten, bleiben nach der bisherigen Gleitzone-Regelung versicherungspflichtig, wenn die Höhe des Arbeitsentgeltes weiterhin in diesem Bereich liegt. Dieser sog. Bestandsschutz gilt bis zum 31.12.2014.

Arbeitnehmer können sich jedoch von der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung befreien lassen.

**c) Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für neue Minijobs**

Minijobs, die ab 1.1.2013 aufgenommen werden, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.

Der Beitragssatz beträgt insgesamt 18,9 %. Davon haben der Arbeitgeber 15 % und der Arbeitnehmer 3,9 % zu entrichten.

Bei Minijobs in Privathaushalten entfallen auf den Arbeitgeber 5 % und auf den Arbeitnehmer 13,9 %.

Für bereits vor dem 1.1.2013 aufgenommene Minijobs verbleibt es beim bisherigen Recht.

Erhöht sich für diese Minijobs ab dem 1.1.2013 das monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400,01 – 450 Euro, dann gilt für diese Beschäftigung auch das neue Recht.

**d) Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Minijobber, die die Beschäftigung nach dem 31.12.2012 aufgenommen haben, können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Entsprechendes gilt für bisherige Minijobs, deren Entgelt sich ab 1.1.2013 auf einen Betrag von 400,01 – 450 Euro erhöht.

Hierfür muss der Beschäftigte gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass er von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit werden möchte.

Dies hat zur Folge, dass – wie bisher – ausschließlich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung entrichtet.

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirkt in der Regel ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Befreiungsantrag beim Arbeitgeber eingegangen ist, frühestens jedoch ab dem Beschäftigungsbeginn. Für die Befreiung ist zudem Voraussetzung, dass der Arbeitgeber die Befreiung an die Minijob-Zentrale innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages meldet.

Die Quintessenz dieser neuen Regelung habe ich für Sie in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellt:

### **I. Altfälle**

Altfälle sind Minijobfälle, die bisher bis 400 EUR verdient haben und auch weiterhin 400 EUR verdienen werden. Hier ist nichts veranlasst.

### **II. Neufälle**

Neufälle sind Minijobber, die ab dem 01.01.2013 beschäftigt werden, egal ob diese bis 400 oder bis 450 EUR verdienen. Hier gilt es die neue Rentenversicherungspflicht zu beachten, es sei denn, der Arbeitnehmer beantragt eine Befreiung von der Versicherungspflicht - unsere Anlage 1.

### **III. Altfälle mit Hochschleusung der Einnahmen bis 450 EUR**

Diese Fälle sind automatisch Neufällen – wie in Ziffer II. beschrieben – gleichgestellt.

Über die Konsequenzen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht informiert Sie das beigefügte Merkblatt - unsere Anlage 2.

### **18. Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2013 in der gesetzlichen Rentenversicherung 18,9 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,1 %.

### **19. Beitragssatz Insolvenzgeldumlage**

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2013 bei der Insolvenzgeldumlage 0,15 %.

### **20. Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen**

Zum 1.1.2010 wurde der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für Beherbergungsleistungen eingeführt. Ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen sinnvoll ist, war umstritten.

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen“ soll zum 1.1.2013 für Beherbergungsleistungen wieder der normale Umsatzsteuersatz von 19 % eingeführt werden.

### **21. Geschenke**

#### **a) Geschenkeregeln**

Wenn Unternehmen ihren Kunden Geschenke überreichen, stellt sich die Frage der steuerlichen Behandlung.

Steuerlich ist beim Schenker nach aktuellem Recht folgende Einteilung möglich:

- Geschenke bis 10,00 Euro
- Geschenke von 10,01 – 35,00 Euro
- Geschenke über 35,00 Euro

Dabei sind für diese Grenzen die gesamten Geschenke je Empfänger und Geschäftsjahr maßgebend.

#### **b) Steuerpflicht der Geschenke**

Die erhaltenen Geschenke sind beim Empfänger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Geschenke bis oder über 35 Euro handelt.

Dass die Steuerpflicht beim Empfänger in der Praxis kaum beachtet wird, ist eine andere Sache.

#### **c) Pauschalierungsmöglichkeit**

Seit dem 1.1.2007 gibt es die Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommensteuer für Sachgeschenke. Dabei kann die Einkommensteuer mit 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) der Bemessungsgrundlage erhoben werden.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen sind Sachgeschenke mit Anschaffungskosten bis 10,00 Euro als Streuartikel einzustufen und von der Pauschalierung ausgenommen.

Wird die Pauschalierung durch den Schenker gewählt, ist die Einkommensteuer für den Beschenkten abgegolten und der Beschenkte braucht die Geschenke nicht mehr bei seinen Einkünften zu erfassen.

#### **d) Geschenke an ausländische Geschäftsfreunde**

Wird die Pauschalierung gewählt, kann sie nur für sämtliche Sachgeschenke eines Wirtschaftsjahres insgesamt gewählt werden. Somit müssten auch Sachgeschenke an ausländische Geschäftsfreunde der Pauschalierung unterworfen werden.

Hierzu liegt ein Verfahren unter dem Az. VI R 57/11 beim Bundesfinanzhof.

Das Verfahren betrifft die Frage, ob von der Pauschalierung diejenigen Sachzuwendungen ausgenommen werden können, die an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer geleistet werden, die ihren Wohnsitz und Tätigkeitsort im Ausland haben und im Inland weder beschränkt noch unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

### **22. Umsatzsteuer und Vorsteuer bei Aufmerksamkeiten**

#### **a) Definition Aufmerksamkeiten**

Aufmerksamkeiten sind Sachleistungen (und damit geldwerte Vorteile), die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden, und zu keiner Bereicherung des Arbeitnehmers führen.

Aufmerksamkeiten liegen nur dann vor, wenn der Wert der Zuwendungen den Betrag von 40 Euro nicht übersteigt. Es handelt sich hierbei um eine Freigrenze! Bei Prüfung der Freigrenze ist die Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

Aufmerksamkeiten sind Leistungen an den Arbeitnehmer aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses. Dies kann z.B. der Geburtstag sein.

#### **b) Umsatzsteuer**

Die Überlassung von Aufmerksamkeiten erfüllt keinen Wertabgabentatbestand. Daher fehlt es an einem steuerbaren Ausgangsumsatz, dem die Leistungsbezüge direkt und unmittelbar zugeordnet werden können.

#### **c) Vorsteuer**

Beabsichtigt der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug, die bezogene Leistung nicht für seine unternehmerische Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für die Erbringung unentgeltlicher Wertabgaben im Sinne des § 3 Abs. 1b oder 9a Umsatzsteuergesetz zu verwenden, ist er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies ist z.B. bei Tankgutscheinen der Fall.

Eine Ausnahme bildet die Überlassung von Aufmerksamkeiten. Die Vorsteuer ist unter den Voraussetzungen, dass Aufmerksamkeiten vorliegen, abziehbar.

### **23. Praxisgebühr ist keine Sonderausgabe**

Beim Bundesfinanzhof lag die Rechtsfrage, ob die sog. Praxisgebühr als Sonderausgabe oder als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen sei.

Mit Urteil vom 18.7.2012, Az. X R 41/11 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Zuzahlungen nach § 28 Abs. 4 SGB V (sog. "Praxisgebühren") keine Beiträge zu Krankenversicherungen i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Einkommensteuergesetz darstellen.

Bei der Zuzahlung handelt es sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs um eine Form der Selbstbeteiligung die nicht den Sonderausgaben zuzuordnen ist.

Die Frage, ob es sich um eine außergewöhnliche Belastung handelt, hat der Bundesfinanzhof nicht beantwortet, da die Aufwendungen die sog. zumutbare Belastung nicht überstiegen.

Es ist somit offen, wie die Praxisgebühren bei der außergewöhnlichen Belastung nach der Gesetzesänderung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 nachzuweisen sind.

#### **24. Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern im Grunderwerbsteuerrecht verfassungswidrig**

Mit Beschluss vom 18. Juli 2012, Az. 1 BvL 16/11 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Teile des Grunderwerbsteuergesetzes mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, soweit eingetragene Lebenspartner nicht wie Ehegatten von der Grunderwerbsteuer befreit sind.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2012 eine verfassungsgemäße Regelung herbeizuführen.

#### **25. E-Bilanz**

Die E-Bilanz steht unmittelbar bevor; was dies für Ihr Unternehmen bedeutet, darüber möchten wir Sie kurz informieren.

##### **Der Start**

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2013 (bei abweichendem Geschäftsjahr 2013/2014) ist auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung zu übertragen. Hierbei ist nicht nur der Übertragungsweg geändert, sondern die Finanzverwaltung verlangt deutlich detailliertere Angaben in den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, als dies bisher notwendig war.

##### **Der Übertragungsweg**

Die elektronische Übertragung erfolgt mittels des Datensatzes XBRL. Dieser Datensatz findet auch Verwendung bei der Einreichung der Unterlagen zum elektronischen Bundesanzeiger für die Offenlegung auf [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de).

##### **Die betroffenen Unternehmen**

Betroffen von den Regelungen zur E-Bilanz sind alle bilanzierenden Betriebe. Es ist dabei gleichgültig, aus welchem Grunde bilanziert wird. Egal, ob Bilanzierungspflicht nach HGB, aufgrund des Steuerrechtes oder aus welchen Gründen auch immer besteht oder ob einfach freiwillig bilanziert wird: Die Abschlüsse sind von den Regeln der E-Bilanz betroffen.

Für Unternehmen, die Ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen, ergeben sich keine Konsequenzen aus der E-Bilanz.

##### **Die Zielstellung der Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung möchte mit der Einführung der E-Bilanz nicht nur die Daten auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt bekommen, sondern auch eine Vereinheitlichung der Inhalte von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bei allen Unternehmen erreichen. Zielstellung ist ein durch die EDV der Verwaltung schematisch auswertbarer Datensatz. Dieser Datensatz erfordert ein deutlich feingliedrigeres Aufteilen der Sachverhalte auf Buchungskonten (Taxonomie genannt), als dies bisher der Fall war.

Die Finanzverwaltung verfolgt dabei einen risikoorientierten Ansatz und möchte gezielt diese Unternehmen, die der detaillierten Aufteilung der Sachverhalte auf die Buchungskonten nicht und nur in geringem Umfang nachkommen, weitergehenden Prüfungen unterziehen.

Die elektronisch eingegangene Bilanz wird vom Computer nach verschiedenen Risikofiltern und verschiedenen Prüffiltern durchleuchtet. Außerdem findet ein interner Vergleich des Zahlenwerks statt, wobei schon Auffälligkeiten ausgefiltert werden. Diese können z. B. sein: Exorbitant hohe Kfz-Kosten oder Bewirtungskosten im Vergleich zum Umsatz, hohe Fremdleistungen etc... Außerdem wird nach Möglichkeit ein Branchenvergleich durchgeführt

mit allen anderen gespeicherten Betrieben in Deutschland. Sollten sich hierbei Auffälligkeiten ergeben führt dies wiederum zu einer Intensivprüfung. Ziel der Finanzverwaltung ist es, dass „ohne Menschenhand“ ein Bescheid vom Computer erstellt wird, wenn kein Risiko- und Prüffilter anschlägt und die Zahlen in sich schlüssig sind. Andernfalls muss mit einer Intensivprüfung oder einer Betriebsprüfung vor Ort gerechnet werden.

### **Der Umstellungsaufwand bei Buchhaltung durch den Steuerberater**

Wir als Ihr/e Partner/in bei der Erstellung der laufenden Finanzbuchhaltung, stellen das notwendige Wissen und die EDV-technischen Voraussetzungen sicher, so dass Sie hier nichts zu unternehmen brauchen.

Allerdings steigt unser Buchungsaufwand beträchtlich und wir rechnen auch mit erhöhten Rückfragen zu den Bilanzen, die ebenfalls arbeitsintensiv von uns bearbeitet werden müssen. Das Finanzamt hat damit im Prinzip keine Arbeit, denn der Computer, der Tag und Nacht und ohne Urlaub arbeitet macht entsprechende automatisierte Rückfragen (mit Textbausteinen), die wir dann gegenüber dem Bearbeiter abarbeiten müssen. Die so erfolgte Erstprüfung, für die bisher ein Sachbearbeiter beim Finanzamt zuständig war, erfolgt also mittels Finanzamtscomputer und führt natürlich auch dazu, dass eingängige Sachverhalte, die dem Finanzbeamten sofort plausibel gewesen wären, weil er ja die Zusammenhänge kennt, vom Computer nicht verstanden werden und zu Rückfragen führen.

### **Das Zeitfenster**

Da die E-Bilanz das Geschäftsjahr 2013 (abweichendes Geschäftsjahr 2013/2014) betrifft und wie geschildert, die Anpassungen bereits in der laufenden Finanzbuchhaltung vorzunehmen sind, müssen mit der Erfassung des ersten Buchhaltungsmonates (z.B. Januar 2013 bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr) die neuen Buchungsvorgaben umgesetzt werden.

### **26. Fingierter Zufluss bei beherrschenden Gesellschaftern**

Sonstige Bezüge (z. B. Tantieme, Weihnachtsgeld etc.) sind grundsätzlich dann zeitlich dem Arbeitnehmer zugeflossen und zu versteuern, wenn dieser tatsächlich wirtschaftlich über sie verfügen kann.

Bei beherrschenden Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft „fingiert“ der Bundesfinanzhof (BFH) den Zufluss bereits im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit. Damit gelten die entsprechenden Einnahmen als zugeflossen und müssen zu diesem Zeitpunkt als Einnahmen besteuert werden.

### **27. Längerfristiger Einsatz beim Kunden des Arbeitgebers**

Entscheidung des BFH mit Urteil vom 13.6.2012, VI R 47/11:

Die betriebliche Einrichtung des Kunden des Arbeitgebers kann unabhängig von der Dauer des Einsatzes nur dann regelmäßige Arbeitsstätte sein, wenn der Arbeitgeber dort über eine eigene Betriebsstätte verfügt.

#### **Fazit**

Der BFH hat damit erneut bestätigt, dass nur aufgrund eines langfristigen Einsatzes beim Kunden der Tätigkeitsort nicht zwangsläufig zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte wird.

Allerdings hat der BFH in seiner Urteilsbegründung auch verdeutlicht, dass etwas anderes gelten kann (also doch eine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt), wenn der Arbeitgeber an der Betriebsstätte des Kunden über eine betriebliche Einrichtung (z.B. Betriebsstätte) verfügt.

### **28. Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung - strenge Nachweispflichten gerichtlich bestätigt**

Kosten für den Heilpraktiker, Medikamente, Kuraufenthalte, Brillen, Aufwendungen für einen Treppenlift und viele weitere ähnliche Aufwendungen werden meist nur zum Teil von den Krankenkassen erstattet. Zwar können notwendige Krankheitskosten, die gezahlt wurden, um eine Krankheit zu heilen oder zu lindern, als „außergewöhnliche Belastungen“ angesetzt werden. Zu einer steuerlichen Ermäßigung kommt es jedoch nur, wenn die Kosten die

zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Eigenbelastung ist abhängig vom Einkommen, dem Familienstand und der Zahl der Kinder und liegt zwischen einem und sieben Prozent der Gesamteinkünfte. Bei einem Ehepaar mit zwei Kindern und Einkünften in Höhe von 50.000 € beträgt die zumutbare Eigenbelastung beispielsweise 1.500 €, bei einem Alleinstehenden ohne Kinder mit Einkünften in gleicher Höhe dagegen 3.000 €.

Im November 2010 lockerte der Bundesfinanzhof die Nachweispflichten für den steuerlichen Abzug von Krankheitskosten. Er entschied, dass es für den Abzug von bestimmten Krankheitskosten nicht auf ein amtsärztliches Attest ankomme. Auch ein später geführter Nachweis reiche aus. Zudem müsse das Attest nicht stets von einem Amtsarzt stammen, es könne auch von einem anderen Mediziner (z.B. Hausarzt) erstellt werden. Doch die Freude währte nicht lang. Der Gesetzgeber änderte kurzerhand das Gesetz und fügte die strengen Nachweispflichten in die Einkommensteuereinführungsvorordnung ein.

Diese Wiedereinführung der strengen Nachweispflichten ist verfassungskonform, urteilte kürzlich der Bundesfinanzhof. Amtsärztliche Atteste sind damit wieder notwendig und zwar auch rückwirkend bei allen noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen.

Zu beachten:

Allenfalls für den Zeitraum zwischen dem BFH-Urteil vom 11. November 2010 und der Verkündung des Steuervereinfachungsgesetzes am 5. November 2011 könnte die steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung mit den gelockerten Nachweispflichten anwendbar sein. Der Bundesfinanzhof hat nämlich nicht entschieden, ob eine Rückwirkung auch für diesen Zeitraum verfassungsgemäß ist.

### **29. Barzahlungen bei Kinderbetreuungskosten und haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen sind nicht steuerbegünstigt**

Der Bundesfinanzhof hat noch einmal klargestellt, dass Barzahlungen weder bei den Kinderbetreuungskosten noch bei haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen steuerlich anzuerkennen sind (BFH-Beschluss vom 08.05.2012, III B 2/11).

Aus diesem Grund ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Aufwendungen unbar bezahlt werden, um die steuerliche Anerkennung zu erhalten.

### **30. Neuregelung der Gelangensbestätigung bei Liefergeschäften**

Die Lieferungen von Waren in einen anderen Staat der Europäischen Union, sogenannte innergemeinschaftliche Lieferungen, sind umsatzsteuerfrei. Für die Steuerbefreiung sind allerdings bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen:

- der liefernde Unternehmer oder der Abnehmer befördert oder versendet den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet,
- der liefernde Unternehmer ist kein Kleinunternehmer,
- der Abnehmer ist ein Unternehmer, der die Ware für sein Unternehmen erwirbt,
- der Abnehmer teilt dem Lieferer seine von einem anderen Staat vergebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit und gibt damit zu verstehen, dass er im Übrigen Gemeinschaftsgebiet seine innergemeinschaftlichen Erwerbe besteuert und
- die erforderlichen Beleg- und Buchnachweise werden erbracht.

Der deutsche Gesetzgeber hat zum 1. Januar 2012 die Nachweispflichten für umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen geändert. Zusätzlich zum Doppel der Rechnung ist zukünftig die sogenannte Gelangensbestätigung erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bestätigung des Warenempfängers, dass er die Ware an einem bestimmten Tag und Ort erhalten hat. Diese Bestätigung muss gegenüber dem liefernden Unternehmer oder dem mit der Beförderung beauftragten Unternehmer erbracht werden. Wird die Ware versendet, genügt es, wenn der Spediteur die Gelangensbestätigung vorlegen kann.

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.



Die neuen Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen haben seit Januar 2012 zu starken Diskussionen geführt. Die Finanzverwaltung kündigte daraufhin an Vereinfachungen zuzulassen und das Gesetz zu ändern.

### **31. Ist das Erbschaft-/Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig?**

Das seit dem 1.1.2009 geltende Erbschaftsteuerreformgesetz unterliegt seit seinem Inkrafttreten verfassungsrechtlichen Bedenken. Zur Frage der **Verfassungswidrigkeit** der im Jahr 2009 mit der Steuerklasse III gleichlautenden Steuersätze der Steuerklasse II ist bereits im Jahr 2011 ein Urteil ergangen. Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 12.1.2011 (Az. 4 K 2574/10 Erb) die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen (Az. beim BFH: II R 9/11).

Der BFH hat im Rahmen dieses **Revisionsverfahrens** die Gelegenheit genutzt, das Gesetz unabhängig von der ursprünglichen Fragestellung generell im Hinblick auf die Verfassungskonformität auf den Prüfstand zu stellen.

Zwischenzeitlich ist der BFH zu der Ansicht gelangt, dass die im Erbschaftsteuergesetz vorgesehenen **Vergünstigungen für Betriebsvermögen** verfassungswidrig sind. Das Gericht hat daher das eigentliche Streitverfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt (Vorlagebeschluss vom 29.9.2012; veröffentlicht am 10.10.2012). Der zuständige Senat des BFH hat in der 65 Seiten umfassenden Vorlage die aus seiner Sicht unvertretbaren Überprivilegierungen, Zielungenauigkeiten und Ungereimtheiten detailliert dargelegt. Folgende Gesichtspunkte für die Verfassungswidrigkeit werden unter anderem aufgeführt:

Grundsätzlich könne nach Auffassung des BFH nicht unterstellt werden, dass die Erbschaftsteuer-/Schenkungsteuer die **Betriebsfortführung** generell gefährde. Die nahezu vollständige Steuerfreistellung von Betriebsvermögen gehe insofern weit über das verfassungsrechtlich Gebotene und Zulässige hinaus, soweit die Freistellung ohne Rücksicht auf den **Wert des Erwerbs** und die **Leistungsfähigkeit des Erwerbers** erfolge. Auch würde das Argument des **Arbeitsplatzerhalts** nicht greifen, da weit mehr als 90% der Betriebe weniger als 20 Mitarbeiter beschäftigten und deshalb auch nicht unter die **Lohnsummenklausel** fielen. Darüber hinaus ermögliche das Gesetz einfache Gestaltungen zur Umgehung der Lohnsummenklausel.

Des Weiteren würden die Regelungen zur Verschonung des Betriebsvermögens auch einen verfassungsrechtlich unzulässigen **Begünstigungsüberhang** enthalten. Die Betriebsvermögensregelungen würden eine faktische Dispositionsfreiheit dahingehend schaffen, originäres Privatvermögen in begünstigungsfähiges und damit in der Regel weitgehend steuerfreies Betriebsvermögen zu transferieren. Die Regelungen zum **Verwaltungsvermögen** seien nicht geeignet, risikobehaftetes und deshalb zu begünstigendes Betriebsvermögen von weitgehend risikolosem und daher nicht begünstigungswürdigem Betriebsvermögen abzugrenzen. In diesem Kontext wird insbesondere auf die Gestaltungen im Zusammenhang mit sog. „**Cash-GmbHs**“ verwiesen.

Laut BFH führten die Verfassungsverstöße teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung, durch die diejenigen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt würden.

### **32. Fotografieren bei der Betriebsprüfung?**

Die moderne Technik macht es möglich. Mit Smartphone und Tablet-PC, mit Handy-Kamera könnten Betriebsprüfer im Rahmen einer Außenprüfung die Geschäftsräume ohne großen Aufwand fotografieren. Doch dürfen sie das auch oder werden damit Persönlichkeitsrechte verletzt? Eine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis gibt es nicht.

Prüfer dürfen alle unternehmerisch genutzten Räume während der üblichen Geschäftszeiten betreten und auch fotografieren. Das gilt für Verkaufs- und Praxisräume, die für den allgemeinen Publikumsverkehr zugänglich sind, wie auch für nicht öffentlich zugängliche Betriebsräume wie Lager und Büros. Die Fotos müssen jedoch für den konkret zu prüfenden steuerlichen Sachverhalt relevant sein. Da Betriebsprüfungen vergangene Kalenderjahre betreffen, darf beispielsweise eine erst nach Ende des Prüfungszeitraumes angeschaffte Büroeinrichtung nicht fotografiert werden. Erteilt der Betriebsinhaber die Erlaubnis zum Fotografieren, hat der Betriebsprüfer grünes Licht.

Ausschließlich privat genutzte Räume bleiben in jedem Fall tabu. Und auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nur im Ausnahmefall abgelichtet werden. Nur bei einem überwiegenden Allgemeininteresse tritt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zurück und Fotos dürfen angefertigt werden.

Zu beachten:

Unternehmer können am Ende einer Betriebsprüfung nicht verlangen, dass die Fotos zurückgegeben oder gelöscht werden. Sie werden jedoch angeblich vor der missbräuchlichen Weitergabe ihrer Daten geschützt, da Betriebsprüfer das Steuergeheimnis wahren müssen.

### **33. Erbfall oder vorweggenommene Erbfolge und anschließende größere Investitionen in die Immobilie**

In den nächsten Jahren werden sehr viele Immobilien den Eigentümer wechseln, sei es im Wege der echten oder der vorweggenommenen Erbfolge. Vielfach werden diese Immobilien aber in einem reparaturbedürftigen Zustand sein, weil der bisherige Eigentümer wegen Alters oder fehlender finanzieller Mittel auf größere Instandhaltungsmaßnahmen verzichtet hat.

Werden nun im Anschluss an den Eigentumsübergang größere Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt, stellt sich die Frage, ob die weitgehend bekannte Regelung des sog. anschaffungsnahen Aufwands auch in diesen Fällen greift. Konkret regelt § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG), dass Aufwendungen für Erhaltungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung eines Gebäudes durchgeführt werden, nur im Wege der Abschreibung (also auf 40 bzw. 50 Jahre verteilt) steuerlich geltend gemacht werden können, wenn die Aufwendungen netto – also ohne Umsatzsteuer – mehr als 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes betragen.

Für die Klärung dieser Frage müssen verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, die nachfolgend dargestellt werden.

#### **a) Reiner Erbfall**

Geht das Vermögen im Wege der echten Erbfolge über, liegt ein sogenannter voll unentgeltlicher Erwerb vor, der niemals zur Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG führen kann. Stirbt also z.B. der Vater, hinterlässt seinem einzigen Sohn eine vermietete Immobilie und führt der Sohn nach dem Erbfall entsprechende Erhaltungsmaßnahmen durch z.B. Erneuerung der Heizung, der Fenster und des Daches sind diese Aufwendungen stets in vollem Umfang als Erhaltungsaufwand im Jahr der Zahlung abzugsfähig.

**b) Erbfall mit Erbauseinandersetzung**

Eine gänzlich andere Lösung kann sich ergeben, wenn z.B. zwei Erben vorhanden sind, die sich dann auseinandersetzen und die oben dargestellte Renovierung des Hauses erst im Anschluss an die Auseinandersetzung erfolgt. Hier sind wiederum zwei Varianten zu unterscheiden. Solange lediglich die Erbmasse aufgeteilt wird, liegt weiterhin ein voll unentgeltlicher Erwerb vor, mit dem Ergebnis, dass die Erhaltungsaufwendungen in vollem Umfang sofort bei Zahlung abgezogen werden dürfen. Werden hingegen Ausgleichszahlungen mit Vermögen bestritten, das nicht Teil der Erbmasse war, liegt insoweit ein entgeltlicher Vorgang vor.

Beispiel 1:

Der Vater verstirbt und hinterlässt seinen beiden Kindern das vermietete Haus 1 im Wert von 300.000 EUR und das selbstgenutzte Haus 2 im Wert von 200.000 EUR und 300.000 EUR Geldvermögen. Die Kinder teilen das Vermögen wie folgt auf: Der Sohn erhält Haus 1 und 100.000 EUR Geldvermögen, die Tochter erhält Haus 2 und 200.000 EUR. Anschließend renoviert der Sohn Haus 1 für 60.000 EUR + 19 % Umsatzsteuer.

- Da lediglich die Erbmasse verteilt wird, liegt ein voll unentgeltlicher Erwerb vor, mit dem Ergebnis, dass der Sohn die Erhaltungsaufwendungen im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung voll abziehen kann.

Beispiel 2:

Der Vater hinterlässt lediglich ein einziges vermietetes Haus an seine beiden Kinder. Die Immobilie hat einen Wert von 300.000 EUR (Anteil Grund und Boden 20 %). Im Rahmen der Erbauseinandersetzung übernimmt der Sohn das ganze Haus und zahlt seiner Schwester einen Ausgleich von 150.000 EUR. Im Anschluss daran führt er die o. g. Erhaltungsmaßnahmen durch.

- Nunmehr liegt ein teilentgeltlicher Erwerb vor (Erwerb des halben Hauses von der Schwester). Da die Aufwendungen von netto 60.000 EUR höher sind als 15 % der Gebäudeanschaffungskosten ( $150.000 \text{ EUR} \cdot 20 \% = 120.000 \text{ EUR} \times 15 \% = 18.000 \text{ EUR}$ ) sind von den Erhaltungsaufwendungen lediglich 50 % sofort abzugsfähig. Die andere Hälfte ist der Abschreibungsbemessungsgrundlage zuzurechnen.

**c) Vorweggenommene Erbfolge ohne Gegenleistung**

Wird eine vermietete Immobilie ohne jegliche Gegenleistung übertragen und diese Immobilie anschließend entsprechend renoviert, liegen wie oben unter 1 in vollem Umfang sofort abzugsfähige Werbungskosten vor.

**d) Vorweggenommene Erbfolge mit Gegenleistung**

Wird eine vermietete Immobilie übertragen und verpflichtet sich der Übernehmer zu irgendwelchen Gegenleistungen (z.B. Hinauszahlung an die Geschwister, Abstandszahlung oder Rente / Leibgeding an den Übergeber, Schuldübernahme) liegt insoweit ebenfalls ein teilentgeltlicher Vorgang vor, der wie bei oben 2 zu einer teilweisen Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG führt.

Beispiel:

Der Vater übergibt im Wege der vorweggenommenen Erbfolge seinem Sohn eine vermietete Immobilie, die einen aktuellen Verkehrswert von 400.000 EUR (Anteil Grund und Boden 20 %) hat. Der Sohn muss die noch auf dem Grundstück lastenden Schulden in Höhe von 100.000 EUR übernehmen. Weitere Gegenleistungen sind nicht zu erbringen. Anschließend wird die Immobilie für 60.000 EUR + Umsatzsteuer renoviert.

- Es liegt zu 25 % ein entgeltlicher Erwerb vor. Da die anteiligen Erhaltungsaufwendungen von netto 15.000 EUR ( $60.000 \text{ EUR} \times 25 \%$ ) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes ( $100.000 \text{ EUR} \cdot 20 \% = 80.000 \text{ EUR} \times 15 \% = 12.000 \text{ EUR}$ ) übersteigen,

dürfen nur 75 % der Erhaltungsaufwendungen sofort abgezogen werden. 25 % der Aufwendungen zählen hingegen zur AfA-Bemessungsgrundlage.

**e) Hinweis**

Vor Durchführung entsprechender Renovierungsmaßnahmen sollte zur Vermeidung unerwünschter steuerlichen Folgen generell das Gespräch mit dem steuerlichen Berater gesucht werden!

**34. Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer**

Aus rechtlichen Gründen weisen wir darauf hin, dass der Unternehmer, der Ausländer, insbesondere aus Drittländern beschäftigt, aber auch aus Ländern wie beispielsweise Bulgarien und Rumänien, selbst dafür verantwortlich ist, dass diese Arbeitnehmer eine gültige Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis besitzen, bevor diese ihre Tätigkeit antreten. Wir werden weisungsgemäß diese Arbeitnehmer anmelden, ggf. mit Sofortmeldung (z. B. Baugewerbe, Restaurants), nicht aber die vorerwähnte Prüfung von Arbeits- und Aufenthaltserlaubnissen vornehmen.

**In eigener Sache:**

**Parkplätze**

Die Lage unserer Kundenparkplätze hat sich geändert. Wenn Sie durch den Torbogen fahren gehören uns links die letzten beiden Parkplätze, die Sie selbstverständlich benutzen können.

**Rosenmontag/Faschingsdienstag 2013**

Am Rosenmontag und Faschingsdienstag ist unsere Kanzlei (erstmalig) wegen Renovierungsarbeiten geschlossen.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein gutes neues Jahr, Erfolg, Gesundheit und Glück.

gez. Manfred Mair  
Steuerberater / Diplom-Finanzwirt